



Gesetz zur Weiterentwicklung  
und Verbesserung des Schutzes  
von Kindern und Jugendlichen  
in Schleswig-Holstein

– Kinderschutzgesetz –



Herausgeber:  
Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren des Landes  
Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

Ansprechpartnerin:  
Silke.Kurda@sozmi.landsh.de

Foto: Fotoliall - Fotolia.com

Realisation:  
b+c computergraphik, Kiel  
www.b-u-c.com

Druck: Druckerei Simons, Kiel

ISSN 0935-4379  
1. Auflage/März 2008

Die Landesregierung im Internet:  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Diese Broschüre wurde aus Recycling-  
papier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der  
Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-  
holsteinischen Landesregierung herausge-  
geben. Sie darf weder von Parteien noch  
von Personen, die Wahlwerbung oder  
Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum  
Zwecke der Wahlwerbung verwendet  
werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu  
einer bevorstehenden Wahl darf diese  
Druckschrift nicht in einer Weise ver-  
wendet werden, die als Parteinahme der  
Landesregierung zugunsten einzelner  
Gruppen verstanden werden könnte. Den  
Parteien ist es gestattet, die Druckschrift  
zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder  
zu verwenden.

# Inhalt

Vorwort .....	4
Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein .....	5
Erläuterungen zum Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein .....	15
Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen .....	27
Muster: Einladung zur Früherkennungsuntersuchung .....	28
Muster: Antwortkarte an die Zentrale Stelle .....	30
Muster: Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung .....	31
Zeiträume und Inhalte der Früherkennungsuntersuchungen .....	33



Das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ wurde im November 2007 als bundesweit

erstes Kinderschutzgesetz dieser Art verabschiedet und tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Das Gesetz umfasst das gesamte System aus Prävention, frühen Hilfen für Familien, einem verbindlichen Einladungsbescheid zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie Interventionsmaßnahmen. Es setzt vorrangig auf Unterstützung und Förderung von Kindern und Eltern. Gleichzeitig soll darauf hingewirkt werden, dass kein Kind „verloren geht“ und die staatliche Gemeinschaft Kindern bei drohender Gefährdung verlässlich Schutz bietet.

Das Ziel ist es, früh zu (werdenden) Eltern in schwierigen Lebenslagen Kontakt aufzunehmen, um ihre Elternkompetenz zu stärken und sie in besonderen Problemsituationen zu entlasten. Eine Überforderung der Eltern, die in Vernachlässigung oder Misshandlung der Kinder münden kann, wollen wir verhindern.

Es gilt, besondere Belastungssituationen rechtzeitig zu erkennen und den Familien auf ihre Situation zugeschnittene Hilfsangebote zu machen. Dies ist effektiv nur in einem vernetzten System möglich. Für die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen und Institutionen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen wird ein verpflichtender Rahmen geschaffen.

Ein neuer Ansatz ist das verbindliche Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9. Dadurch soll die Teilnahmequote an diesen wichtigen Untersuchungen gesteigert werden, die den Eltern aufzeigen, ob das Kind einer zusätzlichen Förderung bedarf. Zudem können nur so alle Kinder schon vor dem Schulalter erreicht werden.

Insgesamt bietet das Kinderschutzgesetz eine umfassende Grundlage für die fachliche Arbeit und verantwortet den Kinderschutz zugleich als eigenständiges, gesamtgesellschaftliches Thema. Denn die Hilfe für Kinder in Not kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie in der Gesellschaft insgesamt gelebt wird.

*Dr. Gitta Trauernicht  
Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein*

# Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. 2008, S. 2)

## Artikel 1

### **Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein**

## Erster Teil Grundlagen

### § 1

#### **Ziel und Aufgaben**

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das Recht und die Pflicht der Eltern, durch das sie die in Satz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklichen.

(2) Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.

(3) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet. Sofern hierdurch die Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht abgewendet werden können, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen zu ihren Gunsten sichergestellt.

### § 2

#### **Grundsätze des Kinderschutzes**

(1) Die Sicherung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen nach § 1 ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft; hierbei kommt den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe, sowie ihren Verbänden eine besondere Bedeutung zu.

(2) Das Land unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl durch Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten.

(3) Die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben werden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten vom Land und den Kommunen wahrgenommen.

(4) Land und Kommunen beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die besonderen Anforderungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der unterschiedlichen Wertvorstellung, der Herkunft oder einer Behinderung von Kindern und Jugendlichen.

(5) Das Land und die Kommunen stellen sicher, dass zur sofortigen Hilfe bei dringenden Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit unter einer einheitlichen Telefonnummer regional Fachkräfte zu erreichen sind, um durch schnelles Handeln das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Jugendämter**

(1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung. Hierüber informiert es bürgernah die Öffentlichkeit.

(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sicherge-

stellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.

(3) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen und weiter entwickelt werden, um durch Angebote und frühe Hilfen rechtzeitig eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen förderliche Erziehung sicherzustellen.

(4) Im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierzu arbeitet es in den erforderlichen Fällen eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ergreift das Jugendamt selbst die notwendigen Maßnahmen und stellt insbesondere die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sicher.

(5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, mindestens in zweijährigen Abständen, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl.

## **Zweiter Teil Information, Aufklärung, Förderung**

### **§ 4**

#### **Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien**

(1) Das Land fördert präventive Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien. Die Angebote sollen alle Familien sowie Frauen vor und während der Schwangerschaft in ihrem Alltag und in ihrem konkreten Lebensumfeld erreichen, frühzeitig ansetzen, gezielt in besonderen Belastungssituationen wirken, familiäre und nachbarschaftliche Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement für Familien unterstützen sowie als Teil familienfördernder Maßnahmen vor Ort ausgestaltet sein.

(2) Das Land fördert insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen. Es fördert die Weiterentwicklung generationenübergreifender Angebote und Angebote, die in besonderer Weise das Zusammenwirken von Gesundheitshilfen, Familienförderung, Kindertagesbetreuung und Schulen umsetzen.

(3) Die Förderung beinhaltet die Sicherung und Weiterentwicklung des flächendeckenden Netzes an Famili-

enbildungsstätten und an Beratungsangeboten in familiären Belastungs- und Problemlagen. Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

### **§ 5**

#### **Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugend- schutzes**

(1) Das Land fördert überregional tätige Träger des Kinder- und Jugendschutzes, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen, insbesondere vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch, zu schützen sowie deren Personensorgeberechtigte und Erziehungsbeauftragte zu befähigen, ihre Kinder besser vor gefährdenden Einflüssen zu bewahren.

(2) Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

### **§ 6**

#### **Fortbildung und Qualifizierung**

(1) Das Land fördert Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zu Themen des Kinderschutzes für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner.

(2) Gefördert werden insbesondere Fortbildungen, die dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der Jugend-, Gesundheits- und Behindertenhilfe, und der Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen sowie mit der Polizei und der Justiz dienen.

(3) Das Land fördert Fortbildungsveranstaltungen, in denen Hebammen die für die Tätigkeit als Familienhebamme erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

(4) Das Land erstellt und fördert die Entwicklung von Materialien mit Informationen und Empfehlungen für den Kinderschutz zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Es unterstützt die öffentlichen und freien Träger in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

## **Dritter Teil Leistungen, Hilfen**

### **§ 7 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen**

(1) Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. Das Jugendamt sorgt dafür, dass solche frühen und rechtzeitigen

Hilfen leistungsträgerübergreifend den in Satz 1 genannten Personen angeboten werden und sie rechtzeitig solche Hilfen und Leistungen erhalten.

(2) Mit dem Einverständnis der Betroffenen kann eine Information an und eine Kontaktaufnahme mit den Anbietern möglicher Hilfen und den für die in Frage kommenden Leistungen zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Mit dem Einverständnis der Betroffenen können die erforderlichen Informationen zwischen den beteiligten Personen und Stellen ausgetauscht werden, um den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen schnell und zügig Hilfen und Leistungen anzubieten.

(3) Das Land fördert frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen für Eltern und Kinder, die gemeinsam von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Sozialhilfe erbracht werden.

### **§ 8 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz**

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz.



(2) Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:

1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
5. individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
6. anonymisierte Fallberatung,
7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein

1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
4. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
6. Entbindungs- und Kinderkliniken,
7. Hebammen,
8. Schwangerschaftsberatungsstellen,
9. Frauenunterstützungseinrichtungen,

10. Träger der Behindertenhilfe und Verbände für Menschen mit Behinderung und

11. die Polizei.

(4) Die Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz treffen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz angesiedelt werden.

## **§ 9**

### **Einrichtungen und Dienste**

(1) Die Träger von Einrichtungen im Sinne von § 45 Absatz 1 SGB VIII haben im Rahmen der nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII vorzulegenden Konzeption die vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere auch vor Gefahren, die für das Kindeswohl von den dort Beschäftigten ausgehen können, darzulegen.

(2) Gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII schließen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste. Gegenstände dieser Vereinbarungen sind insbesondere Regelungen

1. zu gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen und zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
2. zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
3. zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen,
4. zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie diese für erforderlich halten, und
5. zur Information des Jugendamtes, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Weitere mögliche Regelungsinhalte sind insbesondere

1. die Art des Vorgehens bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl,
2. die Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und Diensten und
3. eine regelmäßige Kooperation und Evaluation.

(4) In den Vereinbarungen nach § 76 Absatz 1 SGB XII sind bei Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Inhalte aufzunehmen.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt in Abstimmung mit den örtlichen Trägern und den Verbänden der Träger von Einrichtungen und Diensten Empfehlungen für den Abschluss der in Absatz 2 und 3 genannten Vereinbarungen. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft diese regelmäßig und entwickelt sie in Abstimmung mit den in Satz 1 Genannten weiter.

## **§ 10**

### **Persönliche Eignung**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in Vereinbarungen gemäß § 72a Satz 3 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass für dort tätige Personen entsprechend § 72a Satz 2 SGB VIII Führungszeugnisse vorgelegt werden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass die von ihnen vermittelten Kindertagespflegepersonen dafür sorgen, dass andere Personen, die als Haushaltsmitglied oder in sonstiger Weise in ständigem Kontakt mit den betreuten Kindern oder Jugendlichen stehen, wegen keiner in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt sind.

## **Vierter Teil Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung**

### **§ 11**

#### **Inobhutnahme**

(1) Erfolgt gemäß § 42 SGB VIII die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen, so hat diese in einer der besonderen Situation des Kindes oder Jugendlichen angemessenen Form zu erfolgen. Die Inobhutnahme soll bei einer geeigneten Person, in einer familienähnlichen Betreuungseinrichtung, einer Bereitschaftspflegestelle, Zufluchtstätte oder in einer sonstigen in besonderer Weise für die Inobhutnahme geeigneten Einrichtung geschehen.

(2) Während der Inobhutnahme sind umgehend die Möglichkeiten der Hilfe und der Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen zu klären, diese sind hieran in geeigneter Weise zu beteiligen.

(3) Bei der Information der Personensorgeberechtigten nach § 42 Abs. 3 SGB VIII ist zu klären, ob sie mit geeigneten Hilfen für die Kinder und Jugendlichen einverstanden sind. Ist ein solches Einverständnis nicht vorhanden und ist nach der Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen auf andere Weise nicht abzuwenden, so ist unverzüglich die Entscheidung des Familiengerichts einzuholen, sodass die zur Abwehr der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen und

geeigneten Maßnahmen getroffen werden können.

### **§ 12**

#### **Kooperationskreise**

(1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.

(2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere

1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. die Gesundheitsämter,
3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
5. die Staatsanwaltschaften.

Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte sein.

(3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.

### **§ 13**

#### **Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

(2) Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht teilen dem Jugendamt Anhaltspunkte für einen Verdacht oder Tatsachen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Rahmen der jeweils für sie geltenden Regelung mit. Das Jugendamt bestätigt der meldenden Stelle kurzfristig den Eingang der Mitteilung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

## **Fünfter Teil Weiterentwicklung des Kinderschutzes**

### **§ 14**

#### **Landeskinderschutzbericht**

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Der Bericht soll neben einer Situationsanalyse

eine Darstellung der Umsetzung des Gesetzes in Schleswig-Holstein, sowie Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein enthalten.

(2) Die Landesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung des Berichts jeweils eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission, der neben Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Fachkräfte der Gesundheitshilfe und der Hilfe für behinderte Menschen, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen angehören.

### **§ 15**

#### **Förderung durch das Land**

Die Förderung nach den §§ 4, 5, 6 und 7 erfolgt in Verbindung mit § 58 des Jugendförderungsgesetzes nach Maßgabe des Landeshaushalts.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 a**

##### **Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder**

(1) Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dient der Sicherung eines gesunden Aufwachens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) hat die Aufgabe, durch die Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfeneinhalb Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Wird die Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt, sollen die gesetzlichen Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf einem von

der Zentralen Stelle bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend der Zentralen Stelle übermitteln.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle innerhalb von fünf Arbeitstagen folgende Daten:

1. Vor- und Familienname des Kindes,
2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
3. Tag der Geburt des Kindes,
4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle elektronisch vier Wochen vor Beginn des in den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vom 26. April 1976 (Bundesanzeiger 1976 Nr. 214, Beilage Nr. 28), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005, Nr. 60, S. 4833), für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalls (U 4 bis U 9) die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der zu dem Zeitpunkt lebenden

Kinder und ggf. den Sterbetag und -ort. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zentrale Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens drei Monate nach Abschluss des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens.

(4) Die Zentrale Stelle lädt die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfeneinhalb Lebensjahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer solchen Früherkennungsuntersuchung (U 4 bis U 9) teilgenommen hat, daran, diese Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.

(5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle den Kreisen und kreisfreien Städten folgende Daten:

1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und
2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.

Die Kreise und kreisfreie Städte sind berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 zu verarbeiten.

(6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatz 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

# Erläuterungen zum „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“

An das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren wurden seit der Verabschiedung des Gesetzes im Landtag diverse Fragen zur Gesetzesanwendung herangetragen. Deshalb soll im Rahmen der folgenden Erläuterungen seitens des Ministeriums eine erste Hilfestellung für die Umsetzung gegeben werden.

## **Zu Artikel 1 (Kinderschutzgesetz)**

### **Zum Kinderschutzgesetz im Allgemeinen:**

Die Aufgaben und Befugnisse der Jugendämter sind im Wesentlichen im SGB VIII geregelt. Als Ausführungsgesetze auf Landesebene bestehen bereits das Jugendförderungsgesetz (JuFöG) und das Kindertagesstättengesetz (KiTaG). Daneben tritt nun das Kinderschutzgesetz speziell für den Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen als weiteres Gesetz zur konkretisierenden Ausgestaltung des SGB VIII.

Das Kinderschutzgesetz ist in fünf Teile gegliedert:

- Grundlagen
- Information, Aufklärung, Förderung

- Leistungen, Hilfen
- Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und
- Weiterentwicklung des Kinderschutzes.

### **Zu § 1 Ziel und Aufgaben:**

§ 1 greift grundsätzliche Inhalte des Grundgesetzes (GG) und des SGB VIII als Beschreibung von Ziel und Aufgaben des Kinderschutzgesetzes auf.

Er stellt an die Spitze des Kinderschutzgesetzes das Recht jedes jungen Menschen auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Die Formulierung des Absatzes 1 lehnt sich an die Vorgabe des Art. 2 GG an und verbindet diese mit dem in Art. 6 GG verankerten Auftrag der Pflege und Erziehung, der sich auch in § 1 Abs. 2 SGB VIII findet. Absatz 1 betont vor diesem Hintergrund das vorrangige Recht und die Pflicht der Eltern und macht zugleich deutlich, dass es sich hierbei – wie dies vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen klargestellt wurde – um ein fremdnütziges Recht handelt, das den Eltern gegeben ist, um die bestmögliche Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sichern. Dem

liegt die Annahme zu Grunde, dass die Sicherung des Aufwachsens der Kinder und damit auch das Wohl der Kinder und Jugendlichen in aller Regel am besten bei den Eltern aufgehoben sind.

Allerdings muss die staatliche Gemeinschaft, wie es schon Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG sowie § 1 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 SGB VIII ausdrücken, ihrer Verantwortung gerecht werden, die Eltern zu unterstützen, junge Menschen zu fördern und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (Absatz 2).

Absatz 3 bringt das Ziel und die damit verbundenen Aufgaben des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein zum Ausdruck: Vorrang haben dabei alle präventiven, fördernden sowie unterstützenden Hilfen und Leistungen. Das Kinderschutzgesetz bestimmt, dass diese den Eltern so frühzeitig wie möglich in geeigneter und erforderlicher Weise zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierdurch kann in der ganz überwiegenden Zahl aller Fälle das Wohl von Kindern und Jugendlichen gesichert werden. In den Fällen, in denen das Wohl der Kinder und Jugendlichen durch diese Unterstützung nicht gewährleistet werden kann, müssen professionell, zielgerichtet und offensiv Interventionsmaßnahmen ergriffen werden (vgl. §§ 11-13).

## **Zu § 2 Grundsätze des Kinderschutzes:**

§ 2 benennt die Grundsätze für die Umsetzung des Kinderschutzes in ihrer Gesamtheit.

Absatz 1 stellt an den Beginn dieser Bestimmung die gesamtgesellschaftliche Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Besonders angesprochen werden die Träger von Angeboten, Einrichtungen und Diensten sowie deren Verbände, die vorrangig mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Sie haben besondere Zugangsmöglichkeiten zu Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern, verfügen über fundierte Erfahrungen und sind in spezieller Weise sensibilisiert für die Lebens- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen.

Die Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten durch das Land gemäß Absatz 2 soll über die Gruppe der Fachkräfte hinaus zivilgesellschaftliches Engagement im Kinderschutz aktivieren und verstärken.

Gemäß Absatz 3 werden die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vom Land und den Kommunen wahrgenommen (vgl. SGB VIII und JuFöG).

Absatz 4 betont die Bedeutung des zielgruppenspezifischen Ansatzes



beim Kinderschutz, der den jeweiligen Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen gerecht werden muss.

Schließlich wird in Absatz 5 festgeschrieben, dass Land und Kommunen sicherzustellen haben, dass unter einer einheitlichen Telefonnummer zu jeder Zeit regional Fachkräfte erreicht werden. Dadurch wird das zivilgesellschaftliche Engagement mit dem professionellen Handeln verknüpft. Ziel ist die sofortige Hilfe und das schnelle Handeln bei dringenden Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen.

### **Zu § 3 Aufgaben der Jugendämter:**

§ 3 präzisiert die Aufgaben der Jugendämter für den Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Mit Absatz 1 soll gewährleistet werden, dass das Jugendamt den Bürgerinnen und Bürgern in seiner Funktion als Anlaufstelle bei Kindeswohlgefährdungen bekannt ist.

Die Sicherstellung eines unverzüglichen und zuverlässigen Handelns zur Abwendung von Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Handlungsinhalt der Kinder- und Jugendhilfe. Das Aufgreifen und die Betonung bestehender Aufgaben des Jugendamtes nach dem SGB VIII in den Absätzen 2 und 3 bezwecken eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der entspre-

chenden Angebote und Leistungen im Bereich der Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche.

Absatz 4 knüpft an die Kooperationsaufgabe aus § 8a Abs. 3 und 4 sowie § 81 SGB VIII an. Als wichtige Institutionen, mit denen zusammenzuarbeiten ist, werden die Polizei und die Familiengerichte genannt. Betont wird die Verantwortung der Jugendämter, erforderlichenfalls durch eine Inobhutnahme eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden. Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit Polizei, Familiengerichten und anderen Organisationen und Institutionen in Fällen von Kindeswohlgefährdung enthalten die Paragraphen 12 und 13 des Kinderschutzgesetzes.

Untersuchungen zur Arbeitsweise der Jugendhilfeausschüsse (Merchel/ Reismann 2004) haben ergeben, dass die Befassung mit den schwierigen und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oftmals belastenden Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bisher keinen Schwerpunkt der Ausschussarbeit darstellen. Im Absatz 5 wird durch die regelmäßige Berichtspflicht der Verwaltung (mindestens alle zwei Jahre) der Prozess der Auseinandersetzung mit diesem Bereich unterstützt. Außerdem kann der Bericht als Grundlage für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes vor Ort im Jugendhilfeausschuss dienen.

#### **Zu § 4 Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien:**

§ 4 verpflichtet das Land, Eltern bei der Erfüllung ihrer Bildungs-, Förder-, Erziehungs- und Schutzaufgaben zu unterstützen. Die Familie ist die zentrale Erziehungs- und Bildungsinstanz, und Eltern sind die wichtigste Ressource für die kindliche Entwicklung. Hier erwerben Kinder grundlegende psychomotorische, soziale, affektive und sprachliche Kompetenzen. Die hierfür erforderlichen elterlichen Kompetenzen sind nicht in allen Familien selbstverständlich vorhanden, sondern erfordern die Bereitstellung von Angeboten des Lernens, der Begegnung und der Entlastung. Deshalb unterstreicht die Vorschrift die besondere Verantwortung des Landes zur Unterstützung breitenwirksamer, niedrigschwelliger Angebote der Bildung, Beratung und alltagsnaher Unterstützung von Familien mit zeitgemäßen Konzepten.

Die Absätze 1 und 2 verstetigen die Förderung des Landes im präventiven Bereich und machen Vorgaben für deren inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung.

Absatz 3 unterstreicht die Verantwortung des Landes für die Sicherung und Weiterentwicklung des Netzes an Familienbildungsstätten und Beratungsangeboten. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Einzelheiten der Förderung durch Verordnung zu konkretisieren.

#### **Zu § 5 Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugendschutzes:**

Zweck der Förderung nach § 5 ist die Unterstützung der Jugendämter bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, Mädchen und Jungen, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch wurden, sowie deren Familien die erforderlichen Hilfen zur Abwendung weiterer Gefährdungen und Verarbeitung des Erlebten zu geben. Es bedarf dafür eines Angebots der verständnisvollen und verlässlichen Begleitung, wie sie von Trägern des Kinder- und Jugendschutzes angeboten wird. Verstetigt wird deshalb die Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugendschutzes, die sowohl präventiv arbeiten als auch betroffenen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen umfassende Hilfen anbieten. Darüber hinaus übernehmen sie im Rahmen der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe gemäß §§ 3 und 4 SGB VIII eine Koordinierungs-, Beratungs- und Ergänzungsfunktion im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch.

In § 5 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Einzelheiten der Förderung durch Verordnung zu konkretisieren.

## **Zu § 6 Fortbildung und Qualifizierung:**

§ 6 präzisiert den in § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII ausgewiesenen Auftrag des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Fortbildung im Rahmen eines überregionalen Kontextes bzw. mit einer landesweiten Ausstrahlung. Wesentlicher Bestandteil der vom Land veranstalteten und finanziell unterstützten Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote ist die Anregung zum fachlichen Austausch sowie zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Professionen. Daneben soll die Vermittlung von speziellem Fachwissen aus den Bereichen Kinder- und Jugendschutz insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des § 8a SGB VIII zur Qualifizierung von Fachkräften beitragen.

Hinzu tritt in Absatz 3 die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen, in denen Hebammen die für die Tätigkeit als Familienhebamme erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, um Probleme in der Familiensituation erkennen, mit den Eltern thematisieren und gegebenenfalls auf Ansprechpartner und Hilfemöglichkeiten hinweisen zu können.

Schließlich beinhaltet Absatz 4 die Aufgabe des Landes, Materialien mit Informationen und Empfehlungen für den Kinderschutz zur Förderung und Sicherung der Qualität zu erstellen und ihre Entwicklung zu fördern. Die Träger der öffentlichen und

freien Jugendhilfe werden in ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Aktuelle Beispiele sind die Beteiligung an der Erarbeitung des aktualisierten Leitfadens „Gewalt gegen Kinder“ der Techniker Krankenkasse und (geplante) Broschüren zu „Schutzengel in Schleswig-Holstein“ und zum Jugendschutzgesetz.

## **Zu § 7 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen:**

Die sehr positiven Erfahrungen mit dem Landesprogramm „Schutzengel für Schleswig-Holstein“ sind die Grundlage für die Paragraphen 7 und 8. Es soll erreicht werden, dass verlässlich und verbindlich Hilfen und Leistungen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens leistungsträgerübergreifend angeboten werden.

Absatz 1 nennt die Zielgruppen, für die die frühen und rechtzeitigen Hilfen und Leistungen von besonderer Bedeutung sind: (werdende) Mütter und Eltern, die aufgrund von materiellen, persönlichen oder familiären Belastungen einen Unterstützungsbedarf haben.

Die im SGB VIII enthaltenen Aufgaben des Jugendamtes werden dahingehend konkretisiert, dass seitens des Jugendamtes gewährleistet wird, dass diese Menschen auf Beratung, Unterstützung, Hilfen und Leistungen besonders hingewiesen und ihnen rechtzeitig Hilfen angeboten werden.

In vielen Fällen reicht es aus, dass Personen, zu denen die in Absatz 1

genannten Eltern einen vertrauensvollen Kontakt aufgebaut haben, dafür sorgen, dass eine Vermittlung von Hilfen und Leistungen stattfindet. Absatz 2 sieht daher mit dem Einverständnis der Betroffenen die direkte Kontaktaufnahme mit entsprechenden Dienststellen und Leistungsträgern vor.

Absatz 3 enthält eine Förderung des Landes zur Unterstützung von frühen und rechtzeitigen Hilfen für die in Absatz 1 genannten Zielgruppen in Form von konkreten Maßnahmen sowie beim Auf- und Ausbau lokaler Netzwerke.

### **Zu § 8 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz:**

Um zu erreichen, dass Hilfen und Leistungen im Kontext des Kinderschutzes früh und rechtzeitig erbracht werden, haben sich lokale Strukturen der Zusammenarbeit als besonders hilfreich erwiesen. Diese müssen von einem ganzheitlichen Ansatz ausgehen und sich auf die Lebenswelt der Betroffenen beziehen.

Absatz 1 gibt vor, dass auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz etabliert werden. Das Jugendamt hat die Initiativ- und Steuerungsaufgabe für die Errichtung bzw. den Ausbau eines Netzwerks, das die in § 8 vorgesehene inhaltliche und personelle Ausgestaltung berücksichtigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Koordinationsaufgaben letztendlich beim Ju-

gendamt angesiedelt sein müssen. Regelungen hierüber bleiben der Entscheidung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jeweiligen lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz überlassen (vgl. Absatz 4). Demgemäß kann die Organisation und Koordination in den Netzwerken unterschiedlich sein.

Absatz 2 nennt die wesentlichen Aufgaben der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz. Neben den persönlichen Kontakten innerhalb der Netzwerke liegen die Aufgaben schwerpunktmäßig in der Sicherstellung tragfähiger Kooperations- und Informationsbeziehungen, um dadurch frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen realisieren zu können. Die Hilfen schließen die praktische Unterstützung im sozialen Nahfeld und zum Beispiel durch bürgerschaftliches Engagement erbrachte Unterstützung ein. Mit dem Begriff der Leistung wird an den sozialrechtlichen Begriff angeknüpft; es handelt sich also um Leistungen der jeweils zuständigen Sozialleistungsträger. Die Mitglieder der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz müssen sich in erster Linie auf Grundsätze der Kooperation und der Verfahrensabläufe verständigen. Anhand individueller Fallerörterung kann (mit Zustimmung der Betroffenen) eine Stärke- und Schwächeanalyse der bestehenden Kooperationsvereinbarungen erfolgen und auf dieser Grundlage können Verbesserungen vorgenommen werden. An den Beispielen anonymisierter Fallbera-

tungen werden Grundsätze inhaltlichen und methodischen Handelns erörtert und ausgetauscht. Die in den lokalen Netzwerken Kinder- und Jugendschutz gewonnenen Erfahrungen sollen in die Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen einfließen. Schließlich soll innerhalb des Netzwerkes eine geeignete und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit entwickelt werden.

Absatz 3 benennt Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz einbezogen werden können. Die Verknüpfung gesundheitlicher und sozialer Hilfen kann durch Personen oder Institutionen, die in besonderer Weise unkompliziert Zugang zu Eltern in schwierigen Lebenslagen haben (Familienhebammen, Gemeindeschwestern, aber auch niedergelassene Gynäkologinnen/ Gynäkologen, Kinderärztinnen/ Kinderärzte, Entbindungskliniken usw.), bewirkt werden. Diese müssen mit Behörden vernetzt sein, die verschiedene Arten von Leistungen gewähren sowie mit Trägern der freien Jugend- und Behindertenhilfe und Frauenunterstützungseinrichtungen kooperieren. Auch die Polizei ist ein wichtiger Kooperationspartner. Bei ihrer Einbeziehung ist ihre besondere Funktion als Strafverfolgungsbehörde zu berücksichtigen, das heißt wenn ihr in einem Einzelfall Informationen vorliegen, die den Verdacht einer Straftat begründen, wird bei der Polizei ein Ermittlungszwang ausgelöst.

### **Zu § 9 Einrichtungen und Dienste:**

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu stärken, schreibt Absatz 1 vor, dass die gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII vorzulegenden Konzeptionen Ausführungen dazu enthalten müssen, welche Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung des Schutzes der betreuten Kinder und Jugendlichen der Einrichtungsträger vorsieht. Darzulegen ist dabei auch, durch welche Vorkehrungen die Kinder und Jugendlichen vor möglichen Übergriffen von Beschäftigten geschützt werden.

Nach einer ersten Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (Münder u. a. 2007) ergibt sich ein sehr heterogenes Bild. Die untersuchten Vereinbarungen reichten von einem rein formelhaften Verweis auf die Sicherstellung des Kinderschutzauftrags über Benennung einzelner Aspekte bis hin zu ausführlichen Regelungen. Deswegen greift Absatz 2 die in § 8a Abs. 2 SGB VIII zwingend vorgeschriebenen Regelungsinhalte auf. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten zuständig ist, die in seinem Gebiet Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

Absatz 3 benennt weitere mögliche Regelungsinhalte, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags von besonderer Bedeutung sind. Kinder und Jugendliche werden nicht nur im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB VIII in Einrichtungen betreut, sondern auch im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB XII (insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe). Zum lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sieht Absatz 4 vor, dass in den Vereinbarungen nach §§ 75ff. SGB XII inhaltlich vergleichbare Vereinbarungsinhalte wie in den Absätzen 1 bis 3 aufzunehmen sind, soweit die Einrichtungen nicht bereits dem Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 unterliegen. Eine entsprechende Erweiterung auf den Bereich der Tagespflegepersonen ist bereits in § 12 Abs. 2 Kindertagesstätten- und –tagespflegeverordnung (KiTaVO) enthalten.

Um den Vertragspartnern entsprechende Unterstützung zu geben, wird in Absatz 5 geregelt, dass das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe in Abstimmung mit den örtlichen Trägern und den Verbänden der Träger von Einrichtungen und Diensten Empfehlungen erstellt, überprüft und weiterentwickelt. Erste Empfehlungen wurden im Mai 2007 herausgegeben, die regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln sind.

### **Zu § 10 Persönliche Eignung:**

§ 10 greift die Bestimmung des § 72a Satz 3 SGB VIII auf. Es soll sichergestellt werden, dass in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer bestimmten Straftat (insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung) rechtskräftig verurteilt wurden. Dies wird durch die Vorlage von Führungszeugnissen erreicht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sind von § 72a Satz 3 SGB VIII, die vom Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen von § 72a Satz 1 SGB VIII umfasst. Absatz 2 entwickelt die Vorgabe des § 72a SGB VIII fort im Hinblick auf andere Personen, die während der Betreuung bei der Tagespflegeperson - insbesondere als Haushaltsmitglied - in ständigem Kontakt mit den betreuten Kindern stehen. Für diese Personen wird keine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses beim Jugendamt vorgesehen. Die Jugendämter können ihrer Verpflichtung aus Absatz 2 z. B. dadurch nachkommen, dass sie entsprechende Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen schließen bzw. eine Klausel in bestehende Vereinbarungen aufnehmen.

### **Zu § 11 Inobhutnahme:**

Ausgehend von § 42 SGB VIII, der die Rechtsgrundlage für die Inobhutnahme darstellt, führt § 11 Abs. 1 die geeigneten Formen der Unterbringung von Kindern und Jugend-

lichen auf. Ausgehend von der Tatsache, dass von der Vernachlässigung insbesondere jüngere Kinder im Alter bis zu 4 Jahren betroffen sind, werden familienanaloge Betreuungsformen benannt. Insbesondere an weibliche Jugendliche wendet sich das Angebot der Zufluchtstätte. Generell sollte darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Formen der Unterbringung speziell auf die Problematik der Inobhutnahme und die Bearbeitung der damit verbundenen Probleme des Kinderschutzes ausgerichtet sind.

Die Inobhutnahme ist eine Krisenintervention. Ein besonderes Kennzeichen einer solchen kriseninterventionistisch ausgerichteten Arbeit ist die Notwendigkeit, dass eine zügige Klärung der weiteren Unterstützung und Leistungen stattfinden muss. Deswegen wird dies als ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt in Absatz 2 beschrieben, wobei die Abklärung mit den Kindern und Jugendlichen selbst erfolgen muss, sofern dies aufgrund des Lebensalters des Minderjährigen möglich ist.

In § 42 Abs. 3 SGB VIII ist die Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vorgesehen. Daran anknüpfend wird in Absatz 3 geregelt, dass hierbei zu klären ist, ob die Personensorgeberechtigten mit den fachlich zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich gehaltenen Maßnahmen einverstanden sind. Sofern dies der Fall ist, sind die in Aussicht

genommenen Hilfen zügig zu realisieren. Liegt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten für die vom Jugendamt für erforderlich gehaltenen Hilfen oder Leistungen nicht vor, so ist unverzüglich die Entscheidung des Familiengerichts einzuholen.

### **Zu § 12 Kooperationskreise:**

§ 12 betrifft die Kooperation der Jugendhilfe mit jugendhilfeexternen Stellen, die in besonderer Weise über Informationen und Anhaltspunkte über die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen verfügen können und für die teilweise schon bisher ein Informationsaustausch vorgesehen ist.

Absatz 1 regelt zunächst die Einrichtung von Kooperationskreisen in den Kreisen und kreisfreien Städten, sofern solche noch nicht bestehen.

Die Teilnehmer nennt Absatz 2, wobei die Gerichte mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit von der verpflichtenden Formulierung ausgenommen sind.

Aufgabe der Kooperationskreise ist gemäß Absatz 3 die Sicherstellung von Strukturen, die erforderlich sind, damit bei Kindeswohlgefährdungen eine schnelle, reibungslose und lückenlose Informationsweitergabe und entsprechende Reaktionen erfolgen können. Die (mindestens) jährlichen Treffen dienen dem Aufbau solcher Strukturen und dem gegenseitigen Kennenlernen der für

die Kooperation wichtigen Personen sowie im Folgenden dem Erkennen bestehender Schwachstellen und der Entwicklung daraus abgeleiteter Verbesserungen der Information und Kooperation.

### **Zu § 13 Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung:**

Während § 12 die Voraussetzungen für Strukturen schafft, um einer Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen zügig begegnen zu können, regelt § 13 die Informationsweitergabe im Einzelfall durch die Stellen, die erfahrungsgemäß besonders häufig über Erkenntnisse zur Gefährdung von Kindern und Jugendlichen verfügen.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass es bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in der Schule zunächst Aufgabe der Schule selbst ist, im Rahmen des schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nachzugehen und die ihr mögliche Unterstützung und Hilfe anzubieten. Hält die Schule ein Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, informiert sie das Jugendamt. Über eine solche Meldung erhält die Schule vom Jugendamt eine Eingangsbestätigung. Damit verbunden ist eine Mitteilung, ob das Jugendamt in dem konkreten Fall weiterhin tätig ist, das heißt ob die gemeldeten Anhaltspunkte auch nach der Einschätzung des Jugendamtes ein Tätigwerden des Jugendamtes begründen. Aufgrund vorliegender Untersuchungen

(Bindel-Kögel/ Hessler/ Münder: Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt 2004) ist bekannt, dass die Qualität der Meldungen der Schule und insbesondere der Polizei wesentlich auch von der „Rückmeldung“ der Jugendämter abhängig ist, da Polizei und Schule auf diese Weise erfahren, dass ihre Mitteilungen für das Jugendamt von Bedeutung sind.

Absatz 2 greift die Verpflichtung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten auf, im Rahmen der jeweils für sie geltenden Regelungen dem Jugendamt Anhaltspunkte für einen Verdacht oder Tatsachen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung mitzuteilen. Wiederum übermittelt das Jugendamt eine Eingangsbestätigung und teilt mit, ob es aufgrund der Meldung weiter tätig werden wird.

### **Zu § 14 Landeskinderschutzbericht:**

Um eine kontinuierliche Befassung mit dem für Kinder und Jugendliche zentralen Aspekt des Kinderschutzes zu bewirken, legt die Landesregierung nach Absatz 1 in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Schwerpunkte des Kinderschutzberichts sollen neben Aussagen zum Stand des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein auch Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern



und Jugendlichen im Land sein. Aufgegriffen werden können besonders gelungene Beispiele der Kinderschutzarbeit in Schleswig-Holstein.

Die Erarbeitung dieses Kinderschutzberichts soll gemäß Absatz 2 durch eine Expertenkommission erfolgen, in der diejenigen Organisationen und Personen vertreten sind, die über besondere fachliche Kompetenz auf dem Gebiet des Kinderschutzes verfügen. Dies sind neben den Fachleuten aus dem Gebiet der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Expertinnen und Experten aus dem gesundheitlichen und medizinischen Bereich sowie aus der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderung. Beteiligt werden sollen auch die Polizei und Justiz.

### **Zu § 15 Förderung durch das Land:**

Die Förderung des Landes kann – wie schon in §§ 57 Abs. 1, 58 JuFöG – nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgen. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung im Einzelfall ist damit nicht verbunden. Enthalten ist jedoch eine Verpflichtung des Landes zur Förderung dem Grunde nach. Die konkrete Höhe der Förderung wird durch den Landeshaushalt bestimmt.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – GDG -)**

### **Zu § 7a GDG Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder:**

Ziel des § 7a GDG ist die Erhöhung der Teilnahmequote bei den Früherkennungsuntersuchungen und die Nutzung des verbindlichen Einladungs- und Erinnerungswesens, um einen möglichen Hilfebedarf bei Familien mit kleinen Kindern zu erkennen.

Absatz 1 bestimmt, dass die Zuständigkeit für das Einladungs- und Erinnerungswesen für die U4 bis U9 bei der „Zentralen Stelle“ liegt. Die Aufgaben der „Zentralen Stelle“ wurden mit der Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen vom 10. Januar 2008 (s. u.) dem Landesamt für soziale Dienste übertragen.

Da das schleswig-holsteinische Landesgesetz keine Ärztinnen und Ärzte außerhalb Schleswig-Holsteins verpflichten kann, sollen die Eltern die von der Ärztin/ vom Arzt abgestempelte Antwortkarte an die Zentrale Stelle absenden, wenn die Untersuchung ihres Kindes außerhalb von Schleswig-Holstein durchgeführt wurde (vgl. den entsprechenden Hinweis im Muster des Einladungs- und Erinnerungsschreibens).

Mit den Regelungen in Absatz 2 werden die Ärztinnen und Ärzte ver-

pflichtet, durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 an das Landesamt für soziale Dienste zu melden. Es wird festgelegt, welche Daten diese Meldung umfassen muss. Die Meldung geschieht im Rahmen eines standardisierten Verfahrens durch Abstempeln und Absenden einer frankierten und adressierten Antwortkarte, die alle für das Landesamt für soziale Dienste erforderlichen Informationen enthält (vgl. Muster einer Antwortkarte an die Zentrale Stelle).

Damit das Landesamt für soziale Dienste als Zentrale Stelle seine Aufgaben erfüllen kann, ist es erforderlich, dass die Meldebehörden die Daten nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aus dem Melderegister rechtzeitig vor dem jeweiligen Untersuchungsintervall zur Verfügung stellen. Dies ist in Absatz 3 vorgesehen. Diese Daten gleicht das Landesamt für soziale Dienste mit den zurückgesendeten Antwortkarten ab, um die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen festzustellen.

Absatz 4 regelt, dass die Zentrale Stelle die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung U4 bis U9 bevorsteht, zu dieser Untersuchung einlädt. Die Einladung zu den Untersuchungen erfolgt ca. zwei Wochen vor Beginn des in den Kinder-Richtlinien für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalles. In den Fällen, in denen die Untersuchung nicht spätestens eine

Woche nach Ablauf des jeweiligen Untersuchungsintervalls bestätigt wurde, erinnert die Zentrale Stelle daran, diese Untersuchung innerhalb von zwei Wochen (U4) bzw. drei Wochen (U5-U9) nachzuholen. Muster der Einladungs- und Erinnerungsschreiben sind weiter unten abgedruckt.

Wird die Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht nachgeholt, informiert die Zentrale Stelle nach Absatz 5 den für den Wohnort zuständigen Kreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Absatz 6 beschreibt den dann folgenden Ablauf: Zunächst wird den Eltern eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchungen angeboten. Für die Durchführung der Untersuchung stellt der Kreis/ die kreisfreie Stadt mit Einverständnis der Eltern gegebenenfalls den Kontakt zu einer Ärztin/ einem Arzt her. Besteht auch danach keine Bereitschaft zur Durchführung der Untersuchung, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen. Das in § 7a Abs. 6 GDG vorgesehene Verfahren entspricht im Folgenden dem des § 8a Abs. 1 und 3 SGB VIII, das heißt es sind Hilfen anzubieten, die das Jugendamt für geeignet und notwendig hält. In den erforderlichen Fällen ist das Familiengericht einzuschalten und in dringenden Fällen hat das Jugendamt das Kind in Obhut zu nehmen.

# Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen

**Vom 10. Januar 2008**

Aufgrund § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:

## **§ 1**

Zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres werden Früherkennungsuntersuchungen (U 1 bis U 9) angeboten und durchgeführt.

## **§ 2**

Zentrale Stelle nach § 1 RUG ist das Landesamt für soziale Dienste. Es nimmt die Aufgaben nach § 7a des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 2) wahr.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

# Muster: Einladung zur Früherkennungsuntersuchung (Stand März 2008)

LAsD-SH | Postfach 19 69 | 24509 Neumünster

Anschrift

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

N.N.  
[n.n.@lasd-sh.de](mailto:n.n.@lasd-sh.de)  
Telefon: 04321/913-XXX  
Telefax: 04321/1 33 38

2008

## Einladung zur Früherkennungsuntersuchung U4 (U5 – U6 – U7 – U8 – U9)

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

in der Zeit **vom ... bis ...** steht für Ihr Kind (Name) die nächste Früherkennungsuntersuchung an. Sie ist wichtig für die Gesundheit Ihres Kindes. Durch eine regelmäßige Untersuchung können eventuell vorhandene Krankheiten erkannt und notwendige Behandlungen und Fördermaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden.

Um alle Kinder des Landes zu erreichen, ist das Landesfamilienbüro beauftragt worden, die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen zu erfassen. Über Kinder, die nicht untersucht wurden, müssen wir die zuständige Kommune informieren. Von dort wird man dann erneut Kontakt mit den Familien aufnehmen.

Die beiliegende Karte geben Sie bitte bei Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt ab. Sie oder er wird diese Karte abgestempelt an uns zurücksenden. So möchte das Land sicherstellen, dass alle Kinder die notwendigen Untersuchungen erhalten. Dieses regelt das seit 1. April 2008 geltende Kinderschutzgesetz.

Eltern, die ihr Kind außerhalb von Schleswig-Holstein, zum Beispiel in Hamburg, untersuchen lassen, sind verpflichtet, selbst die vom Arzt abgestempelte Antwortkarte an uns zurückzusenden.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute – und vor allem Gesundheit!

Ihr Landesfamilienbüro

**Beachten Sie bitte die umseitigen Hinweise >>>**



Landesfamilienbüro

Steinmetzstraße 1 - 11 | 24534 Neumünster | Telefon 04321/913-5 | Telefax 04321/1 33 38 | [post.nms@lasd-sh.de](mailto:post.nms@lasd-sh.de) | [www.lasd-sh.de](http://www.lasd-sh.de) | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

# Muster: Einladung zur Früherkennungs- untersuchung (Stand März 2008)

## **Rechtsgrundlage:**

§ 7 a des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 2)

## **Datenschutz:**

Die datenschutzrechtlichen Belange werden unter Einbeziehung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) gewahrt.

## **Wichtige Internet-Adressen für Fragen und Informationen zum Thema Kindergesundheit:**

[www.kinderaerzteimnetz.de](http://www.kinderaerzteimnetz.de)

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. -

Internetplattform für die ganze Familie

[www.bzga.de](http://www.bzga.de) Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung

[www.lv-gesundheit-sh.de](http://www.lv-gesundheit-sh.de)

Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. Schleswig-Holstein

[www.kindersicherheit.de](http://www.kindersicherheit.de) Bundesvereinigung „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“

[www.apug.de](http://www.apug.de) Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit

[www.kinderschutzbund-sh.de](http://www.kinderschutzbund-sh.de) Deutscher Kinderschutzbund –

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Wichtige Hinweise / önemli bilgiler / Важную информацию / važne upute / vigtige  
oplysninger / Important notes

finden Sie unter [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de).

Türkçe dilinde [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de) sayfasında bulabilirsiniz,

на русском языке Вы найдёте на [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de),

на srpskom jeziku naći ćete na: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de),

på dansk finder De Sie under: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de),

in English to be found on [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)

**Anlage:** Antwortkarte

# Muster: Antwortkarte an die Zentrale Stelle (Stand: März 2008)

## Unterlage für den Kinderarzt

### Erziehungsberechtigter:

Vorname : Karl  
Nachname : Mustermann  
  
Straße : Weinstraße  
Postleitzahl : 99999  
Ort : Kiel

### Kind

Vorname : Clara  
Nachname : Mustermann

U4

Stempel eines Arztes

Barcode

Gebühr zahlt Emofänger

Landesamt für soziale Dienste  
Schleswig-Holstein  
Steinmetz-Straße 1 – 11  
24534 Neumünster

# Muster: Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung (Stand: März 2008)

LAsD-SH | Postfach 19 69 | 24509 Neumünster

Anschrift

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

N.N.  
[n.n.@lasd-sh.de](mailto:n.n.@lasd-sh.de)  
Telefon: 04321/913-XXX  
Telefax: 04321/1 33 38

2008

## Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung U4 (U5 – U6 – U7 – U8 – U9)

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

vor einiger Zeit haben wir Sie wegen der für Ihr Kind (Name) anstehenden Früherkennungsuntersuchung U4 (U5 - U6 - U7 - U8 - U9) angeschrieben.

Für Ihr Kind liegt uns bisher keine Meldung einer Ärztin/eines Arztes über die Durchführung dieser Untersuchung vor.

Leicht kann im Alltagsgeschehen einmal ein Termin in Vergessenheit geraten. Deshalb möchten wir Sie auf diesem Wege noch einmal daran erinnern.

### Bitte holen Sie die Untersuchung bis spätestens zum ... nach.

Sollten wir auch bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestätigung über die durchgeführte Untersuchung erhalten, müssen wir diese Information an den Kreis/die kreisfreie Stadt, in dem/der Sie wohnen, weiter geben.

Ziel dieses Verfahrens ist es, mit Eltern, die ihr Kind nicht zur Früherkennungsuntersuchung vorstellen, in Kontakt zu kommen. Nur dadurch kann festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Sie oder Ihr Kind Hilfe und Förderung benötigen. Nutzen Sie die Chance, mit Ihrem Kind innerhalb der oben genannten Frist zur Untersuchung zu gehen. Ihre Ärztin/Ihr Arzt wird die beiliegende Antwortkarte an uns zurücksenden.

Zur Erinnerung: Wenn Sie Ihr Kind außerhalb von Schleswig-Holstein untersuchen lassen, sind Sie selbst verpflichtet, die von einer Ärztin/einem Arzt abgestempelte Antwortkarte an uns zurückzusenden.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute!

Ihr Landesfamilienbüro

**Beachten Sie bitte die umseitigen Hinweise >>>**



Landesfamilienbüro

Steinmetzstraße 1 - 11 | 24534 Neumünster | Telefon 04321/913-5 | Telefax 04321/1 33 38 | [post.nms@lasd-sh.de](mailto:post.nms@lasd-sh.de) |

# Muster: Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung (Stand: März 2008)

## Rechtsgrundlage:

§ 7 a des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. 2008 S. 2)

## Datenschutz:

Die datenschutzrechtlichen Belange werden unter Einbeziehung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) gewahrt.

## Wichtige Internet-Adressen für Fragen und Informationen zum Thema Kindergesundheit:

[www.kinderaerzteimnetz.de](http://www.kinderaerzteimnetz.de)

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. -  
Internetplattform für die ganze Familie

[www.bzga.de](http://www.bzga.de) Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung

[www.lv-gesundheit-sh.de](http://www.lv-gesundheit-sh.de)

Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. Schleswig-Holstein

[www.kindersicherheit.de](http://www.kindersicherheit.de) Bundesvereinigung „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“

[www.apug.de](http://www.apug.de) Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit

[www.kinderschutzbund-sh.de](http://www.kinderschutzbund-sh.de) Deutscher Kinderschutzbund –

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Wichtige Hinweise / önemli bilgiler / Важную информацию / važne upute / vigtige oplysninger / Important notes

finden Sie unter [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de).

Türkçe dilinde [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de) sayfasında bulabilirsiniz,

на русском языке Вы найдёте на [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de),

na srpskom jeziku naći ćete na: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de),

på dansk finder De Sie under: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de),

in English to be found on [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)

**Anlage:** Antwortkarte



## Zeiträume und Inhalte der Früherkennungsuntersuchungen

Vom Einladungs- und Erinnerungswesen gemäß § 7a GDG nicht umfasste Früherkennungsuntersuchungen:

U1	Nach der Geburt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atmung</li> <li>- Herzschlag</li> <li>- Reflexe</li> </ul>
U2	3. bis 10. Lebenstag	<ul style="list-style-type: none"> <li>- innere Organe</li> <li>- Sinnesorgane</li> <li>- Früherkennung von Stoffwechselerkrankungen</li> </ul>
U3	4. bis 6. Lebenswoche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Größe, Gewicht, Ernährungszustand</li> <li>- Hüftgelenke, Augenreaktion, Hörvermögen</li> </ul>

Vom Einladungs- und Erinnerungswesen gemäß § 7a GDG umfasste Früherkennungsuntersuchungen:

U4	3. bis 4. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewegungsverhalten und Greifreflexe</li> <li>- Seh- und Hörvermögen</li> <li>- Wachstum, Ernährung und Verdauung</li> <li>- Schutzimpfung</li> </ul>
U5	6. bis 7. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperliche Entwicklung (selbstständiges Drehen vom Rücken auf den Bauch, Greifen nach Gegenständen)</li> <li>- Zähne, Ernährung</li> </ul>
U6	10. bis 12. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperliche Entwicklung (Krabbeln, Hochziehen, erste Schritte)</li> <li>- Entwicklung der Geschlechtsorgane</li> <li>- Sprachentwicklung</li> <li>- Hör- und Sehtest</li> <li>- Verhaltensweisen</li> <li>- Schutzimpfung</li> </ul>

U7	1 Jahr und 9 Monate bis 2 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperliche und geistige Entwicklungen (z.B. Laufen, Bücken, Aufrichten, Hören, Sehen, Verstehen, Sprechen)</li> <li>- Schutzimpfung</li> </ul>
U8	3 Jahre und 7 Monate bis 4 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperliche Geschicklichkeit (z.B. auf einem Bein stehen)</li> <li>- Hör- und Sehtest</li> <li>- Sprachentwicklung</li> <li>- Kontaktfähigkeit, Selbstständigkeit</li> <li>- Prüfung Impfstatus</li> </ul>
U9	5 Jahre bis 5 Jahre und 4 Monate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperliche und geistige Entwicklungen, Bewegungsverhalten</li> <li>- Hör- und Sehtest</li> <li>- Sprachentwicklung</li> <li>- Prüfung Impfstatus</li> </ul>

Quelle: Auszug aus dem Faltblatt „9 Chancen für Ihr Kind – Das Wichtigste zu den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, Stand: November 2006)

Weitere Informationen unter:  
[www.ich-geh-zur-u.de](http://www.ich-geh-zur-u.de)